

# Beitragsordnung Sportverein Auersmacher 1919 e.V.

## Vorwort

Der Sportverein Auersmacher 1919 e.V. ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung des Sportvereins Auersmacher 1919 e.V. am 18. November 2022 die folgende Beitragsordnung beschlossen.

## Regelungen

1. Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 7 der Satzung des Sportverein Auersmacher 1919 e.V. erstellt. Sie regelt
  - die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder hinsichtlich Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  - die Art und Höhe der Gebühren
  - die Höhe, Zweck und Fälligkeit einer von der Mitgliederversammlung **bei Bedarf** zu beschließenden Sonderumlage, die nicht höher sein darf als **die Hälfte** des Jahresbeitrages.
2. Die Beitragsordnung kann **nur von der Mitgliederversammlung** des Vereins geändert werden; sie ist **nicht** Bestandteil der Satzung.
3. **Auf Beschluss der Mitgliederversammlung** ist die Erhebung einer Sonderumlage, die einen einmaligen, zusätzlichen Finanzbedarf des Vereins decken soll, möglich. Festlegungen über Höhe und Fälligkeit sind im Einzelfall gesondert zu treffen und werden danach Bestandteil der Beitragsordnung. **Die Bewilligung einer Sonderumlage bedarf immer der ausdrücklichen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.**

4. Die Höhe der **Beiträge** wird durch Beschluss von der **Mitgliederversammlung** bestimmt. Die Beitragssätze gelten jeweils ab dem Halbjahr, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge beschlossen wurden. Die jeweils gültigen Beiträge ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.
5. Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
6. Die Beiträge sind in der Anlage 1 als Halbjahresbeiträge aufgeführt. Mitglieder, die dem SV Auersmacher neu beitreten, zahlen im Beitrittsjahr jeweils 1/12 pro Monat ihrer Mitgliedschaft. Der Monat, in dem das Mitglied dem Verein beigetreten ist, wird nicht mitgerechnet.
7. Die Mitglieder haben mindestens den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen. Er kann für Einzelmitglieder und kooperative Mitglieder unterschiedlich sein.
8. Bei Mitgliedern, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, wird der Jahresbeitrag halbjährlich jeweils in den Monaten Februar und August fällig.
9. Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlt werden muss. Diese Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, zahlen den gesamten Jahresbeitrag im Monat Februar. Aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes wird in diesem Fall zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr erhoben, deren Höhe in der Anlage 1 aufgeführt ist. Bei verspäteter Beitragszahlung werden Mahngebühren erhoben, die sich aus der Anlage 1 ergeben.

10. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, können die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.
11. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten.
12. Wenn Mitglieder **aufgrund eines Vereinswechsels** dem Sportverein Auersmacher beitreten und daher eine Spielberechtigung beim Saarländischen Fußballverband beantragt wird, ist eine **Verwaltungsgebühr** zu entrichten, deren Höhe sich aus der Anlage 1 ergibt. Bei erstmaliger Beantragung einer Spielberechtigung wird keine Gebühr erhoben.
13. Endet eine Mitgliedschaft, erfolgt keine Erstattung des bereits gezahlten Beitrages.
14. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
15. Der geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen. Der Vorstand ist berechtigt, mit kooperativen Mitgliedern Vereinbarungen über die Beitragshöhe zu treffen.
16. Geraten Mitglieder des Vereins unverschuldet in eine Notlage, können die Beiträge entweder gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Der Erlassantrag ist an den Vorstand zu richten. Er entscheidet, ob ein Erlass in Betracht kommt.

**Die vorstehende Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.**

**Auersmacher, den 18.11.2022**

## Anlage 1 (halbjährliche Beiträge)

Kinder der G- bis D-Jugend	halbjährlich	36,00 <b>EUR</b>
Jugendliche von C- bis A-Jugend	halbjährlich	42,00 <b>EUR</b>
Erwachsene	halbjährlich	48,00 <b>EUR</b>
Familienbeitrag I (1 Erwachsener, 1 Kind bis 12 Jahre)	halbjährlich	75,00 <b>EUR</b> (Rabatt 9 EUR)
Familienbeitrag II (1 Erwachsener, 1 Kind bis 17 Jahre)	halbjährlich	81,00 <b>EUR</b> (Rabatt 9 EUR)
Familienbeitrag III (1 Erwachsener, mehr als 1 Kind)	halbjährlich	Addition der Halbjahresbeiträge minus Ersparnis von 22,00 <b>EUR</b>
Familienbeitrag IV (2 Erwachsene, 1 oder mehrere Kinder)	halbjährlich	Addition der Halbjahresbeiträge minus Ersparnis von 27,00 <b>EUR</b>
Verwaltungsgebühr bei Vereinswechsel	Einmalig	<b>Jugendspieler: 15,00 EUR</b> <b>Aktive: 25,00 EUR</b>
Bearbeitungsgebühr für Mitglieder, die nicht am SEPA- Verfahren teilnehmen	Jährlich	<b>5,00 EUR</b>